

Allgemeine Bauverordnung (Änderung)

Verkehrerschliessungsverordnung (Änderung)

(vom 18. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird geändert.

II. Die Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019 wird geändert.

III. Diese Änderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des Planungs- und Baugesetzes im Sinne der Vorlage 6000 beschlossen werden.

IV. Über die Inkraftsetzung entscheidet der Regierungsrat nach der Genehmigung der Änderung der Allgemeinen Bauverordnung durch den Kantonsrat.

V. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Allgemeine Bauverordnung (ABV)
(Änderung vom 18. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

§ 6 c wird aufgehoben.

Verkehrerschliessungsverordnung (VErV)
(Änderung vom 18. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 237 Abs. 2, 265 Abs. 4 sowie 359 Abs. 1 lit. i und k des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG),

beschliesst:

Begründung

A. Ausgangslage

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend Baulinien (Vorlage 6000) werden die Höchstmasse der vorspringenden Gebäudeteile bei den allgemeinen Vorschriften zu den zulässigen Grundstücksnutzungen neu im PBG (statt wie bisher in der Allgemeinen Bauverordnung [ABV, LS 700.2]) geregelt. Mit der Gesetzesrevision verschiebt sich überdies die Delegationsnorm von § 265 Abs. 3 PBG, auf die sich die Verkehrserschliessungsverordnung (VERV, LS 700.4) stützt. Diese Änderungen des PBG führen zu einem Anpassungsbedarf der ABV und der VERV. Beide Verordnungsänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Regelung der vorspringenden Gebäudeteile in § 253b PBG sowie die Regelung in § 265 Abs. 2 im Sinne der Vorlage 6000 erfolgen.

Die Änderung der ABV ist vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 359 PBG). Dagegen hat die Änderung der VERV (Anpassung des Ingresses) keinen rechtsetzenden Gehalt und muss deshalb nicht vom Kantonsrat genehmigt werden. Die Vorlagen zur Änderung des PBG und zur Genehmigung der Änderung der ABV werden dem Kantonsrat zeitgleich überwiesen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6c ABV, Vorspringende Gebäudeteile

Mit der Änderung des PBG betreffend Baulinien (Vorlage 6000) werden die zulässigen Höchstmasse der vorspringenden Gebäudeteile statt wie bisher in der ABV neu bei den allgemeinen Vorschriften zu den zulässigen Grundstücksnutzungen im PBG geregelt. § 6c ABV ist deshalb aufzuheben.

Zur Änderung der VERV (Ingress)

Mit Vorlage 6000 wird in neu§ 265 Abs. 3 PBG für Ausnahmen vom Bauverbot im Strassen- und Wegabstand eine neue Regelung geschaffen. Der bisherige Abs. 3 dieser Bestimmung wird deshalb zu Abs. 4. Da der Regierungsrat die Verkehrserschliessungsverordnung u.a. gestützt auf § 265 Abs. 3 PBG erlassen hat, ist deren Ingress entsprechend anzupassen.

C. Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die Anpassungen der ABV und der VErV sind direkte Folge der Änderung des PBG betreffend Baulinien (Vorlage 6000) und haben keine über diese Vorlage hinausgehenden Auswirkungen auf Kanton, Gemeinden und Private. Mangels Auswirkungen auf Unternehmen ist eine Regulierungsfolgeabschätzung nicht notwendig.